

Genugtuung oder das unbefriedigende Ergebnis einer Suche

Referat gehalten anlässlich einer Informationsveranstaltung der
Beratungsstelle Opferhilfe im Kanton Bern vom 25.11.2009

Assessor Klaus Hütte
052 212 01 95

Das Ergebnis vorweg:

4 Fälle Genugtuung aus Sexualdelikten zeigen die
nicht prognostizierbare Unrechtsbewertung

- BGer (5.10.2009) Der Busen Glotzer [BGer 5.10.2009]
- BGer (1.10.2005) Therapeut -das Schwein [BGer 6P.85/2005]
- BGer (14.3.2006) Familien- Sexualunterricht [BGer 6P.3/2006]
- BGer (11.10.2006) Kind, Gebrauchsobjekt [BGer 1P.431/2006]

Häufigste Auslöser einer Genugtuung

- Sexualdelikte
- Gewaltdelikte
- Ereignisse des täglichen Lebens
- Freiheitsentzug
- Arbeitsrecht
- Persönlichkeitsverletzung
- Schwerstverletzungen von Angehörigen

Wo findet man was? Wie gehen wir vor?

- Zürcher Kommentar
- Berner Kommentar
- Gomm Kommentar zum Opferhilfegesetz
- Hütte Ducksch Guerrero
- Internet BGer bzw. kant. internet Auftritte
- Gurzeler Beitrag zur Bemessung ...
- Google 357'000 Einträge zu Genugtuung

Bestimmung der Genugtuung

- Pragmatisches Vorgehen des Praktikers

- Abklärung Tatbestand / Folgen
- Schätzung einer Genugtuung

(Grosszügigkeit prägt vor allem die in Strafurteilen zugesprochene Genugtuung).

- evtl. Plausibilitätskontrolle (Präjudizien)

was fehlt?

Es fehlt die juristische Systematik

(sehr viele Urteile weisen deshalb in puncto Genugtuung nur einen unbefriedigenden Informationsgehalt auf)

- **Abklärung**

des relevanten Tatbestandes

der Anspruchsgrundlagen

Bestimmung der Basisgenugtuung

Anpassung an den Einzelfall

Die Anspruchsgrundlagen

- OR 47
- OR 49
- UVG 24 / 25
- OHG
- und viele andere (in Spezialgesetzen)

Das rev. OHG

- Art.1, 2, 3, 4, **22, 23**, 27, 28 OHG, 47/49 OR
 - Die Fixierung von Höchstbeträgen
 - Der Leitfaden des EJPD
 - Der Schuss daneben
 - Subrogation

Der Schuss daneben

Fragen, die das rev.OHG aufwirft

1. Verweis auf das Haftpflichtrecht

- Aktivlegitimation
- Haftungsquote / Gesetzmässigkeit der Verwaltung
- unterschiedliche Höchstbeträge
- Bemessung / Leitfaden des EJPD
- Subrogation unterschiedlich /Quotenvorrecht
- Von Subsidiarität merkt man nicht viel.

2. Zweck des OHG

Die Ermittlung einer angemessenen Genugtuung

Zwei Phasen Methode

1. Die Hauptberechnungsphase

Objektive Kriterien erlauben die Bestimmung einer

Basisgenugtuung

Ausgangspunkt der Basisgenugtuung: objektive Kriterien, insbesondere die Folgen

- **Tod**
- **Körperverletzung**
- **Freiheitsentzug** und
- **Eingriff in Persönlichkeit des Anspruchstellers (OR 47/49)**

Bei **Sexualdelikten** kommt regelmässig der **Unrechtsgehalt der Tat** hinzu.

Bestimmung der Basisgenugtuung

bei Verlust

1. des Gatten
2. eines Kindes
3. eines Elternteils
4. eines Geschwisters
5. eines entfernten Verwandten
6. eines Partners / Freundes

Welche Basisgenugtuung kann man empfehlen?

Verlust eines	allg. Haftpflicht	OHG
Ehegatten / Registrierten Lebenspartners	30- - 50 000	./ 30 – 40 %
Kindes bei gemeinsamem Haushalt	25- - 35 000	./ 30 - 40 %
Kindes ohne gemeinsamen Haushalt	15- - 25 000	./ 30 - 40 %
Elternteils bei gemeinsamem Haushalt	20- - 30 000	./ 30 - 40 %
Elternteils ohne gemeinsamen Haushalt	10- - 15 000	./ 30 - 40 %
Geschwisterteil bei gemeinsamem Haushalt <input type="checkbox"/>	5 - 8 000	./ 30 - 40 %
Geschwisterteil ohne gemeinsamen Haushalt	0	
entfernte Verwandte	0	
nicht registrierten Lebenspartners	20 - 30 000	./ 30 - 40 %

Das Alter des überlebenden Geschwisters sollte im Rahmen der zweiten Phase bei der Bemessung berücksichtigt werden.

Bestimmung der Basisgenugtuung und Bemessung der Genugtuung aus Körperverletzung

wird hier nicht behandelt, weil die Genugtuung aus Sexualdelikten angesichts ihrer Bedeutung für die Opferhilfe vertieft behandelt werden soll / muss.

Bei Sexualdelikten orientiert sich die Basisgenugtuung an

- tat- und täterorientierten Merkmalen vor, während und nach der Tat
- an opferbezogenen Merkmalen.

Vielfältig ist der Unrechtsgehalt der Sexualdelikte

Die Arten von Sexualdelikten

- **manuelle Unzüchtigkeiten** (Begrapschen, Ausgreifen) ;
- **verbale und/oder optische** (pornographische / exhibitio-nistische) **Belästigungen**;
- **sexuelle Handlungen gegenüber Kindern**;
- **sexuelle Nötigungen**;
- **Gewaltdelikte**, insbesondere versuchte oder vollendete **Vergewaltigungen**, d.h. durch physische oder psychische Gewaltanwendung geprägte Verbrechen, i.d.R. mit Penetration (vaginal, anal oder oral) oder **Schändung**;
- **Sexuelle Handlungen unter Ausnutzen oder Missbrauch einer Vertrauens- oder Machtposition des Täters** gegenüber dem Opfer – Abhängigkeit des Opfers vom Täter (aus dessen Eigenschaft als Vater, Ehegatte, Stiefvater, Onkel, Vorgesetzter, Arzt oder Therapeut, Coach, Gruppenleiter / Trainer, Seelsorger usw.);
- **Verleitung / Vermittlung zur Prostitution.**

Welches sind bei Sexualdelikten die massgeblichen objektivierbaren Kriterien?

1. Das Erleben und Erleiden der **Tat** ist der erste Teil der Persönlichkeitsverletzung.
2. Ihre **Verarbeitung** ist der zweite, der in der Regel schwerer objektivierbare Teil.

Die Basisgenugtuung aus Sexualdelikten sollte man auf wenige Delikte bzw. Intensitätsgrade ausrichten, und zwar Genugtuung

1. wegen **Vergehen an Kindern**, insbesondere mit der Folge von Langzeitschäden
2. wegen Vergehen unter **Missbrauch eines Macht- oder Vertrauensverhältnisses**
3. wegen **Vergewaltigungen** / Schändungen (Gewaltdelikte)
4. wegen **Vergehen mittlerer Schwere**
5. für **leichte Fälle**

Frage: soll man die leichten Fälle überhaupt als basisgenugtuungswürdig behandeln? Garantiert in diesem Fall eine nachhaltige Strafe nicht eher den Zweck der Genugtuung?

6. Ist mit dem Sexualdelikt eine schwere Körperverletzung verbunden, so sollte die Basisgenugtuung ermittelt werden mit Blick auf die schwersten Folgen im einen oder im andern Bereich aber wegen des zusätzlichen Unrechtstatbestandes erhöht.

Von welchen Zahlen können wir ausgehen?

- Man sollte (Wert 2007 / 2008) bei Vorliegen eines gewaltsam zugefügten objektivierbaren Dauerschadens ausgehen von einer **Basisgenugtuung** in Höhe von
 - **15 000 bis 30 000** bei Vergewaltigungen [\[1\]](#) und zwar
 - 15 000 bei Vergewaltigung von erwachsenen Personen ohne Brutalität
 - 20 000 bei Vergewaltigung von Kindern oder mehrfacher Vergewaltigung
 - 30 000 bei brutaler oder über einen langen Zeitraum wiederholter Vergewaltigungen
 -
 - **10 000 bis 20 000 bei nachweisbarem Langzeitschaden von Opfern eines Machtmissbrauches oder von Kindern**
 - 10 000 aus Gewaltdelikten unter Missbrauch einer Machtposition
 - 10 000 bei sexuellen Handlungen an Jugendlichen
 - 15 000 bei sexuellen Handlungen an Kindern im Schutzalter
 -
- [\[1\]](#) vgl. auch Hütte, HAVE 2004 / 231.

2. Die Bemessungsphase

Wer eine von der **Basisgenugtuung** abweichende
Genugtuung geltend macht,
muss die Voraussetzungen dazu

behaupten

und

beweisen.

BGE (2001) 127 IV 215 = Semjud 2001 / 555 (6S.243/2001) E. 2e

Ein Abweichen von der Basisgenugtuung kann sich aufdrängen aufgrund

- ***allgemeiner Faktoren*** rechtlicher oder tatsächlicher Art, aufgrund
- ***tat- und täterbezogener Faktoren***, d.h. von Umständen, die das schädigende Ereignis unabhängig vom Erfolg geprägt haben, z. B. Brutalität, Perversion oder aufgrund
- ***opferbezogener Faktoren***, d.h. im Einzelfall durch Art und Intensität der Beeinträchtigung eines bestimmten Rechtsgutes (Leben, Gesundheit, sexuelle Integrität, Freiheit usw.).

Ein Abweichen von der zivilrechtlichen Basisgenugtuung kann sich aufdrängen aufgrund ***allgemeiner Faktoren*** rechtlicher Art

Zweck der Genugtuung OHG / Zivilrecht

Höchstbeträge

Vererblichkeit

Zins

aufgrund

tat- und täterrelevanter Faktoren

schweres Verschulden
(Macht- / Vertrauensmissbrauch)
Brutalität / Gewalt
Rücksichtslosigkeit usw.

aufgrund

opferrelevanter Faktoren

Behindertes Opfer / Alter des Opfers

Todesangst

Körperverletzung / Infektion mit Dauerschaden

Schwangerschaft / Abtreibung

Selbstverschulden,

Sex gegen Geld usw.

Besten Dank für Ihr Interesse